

Präambel

Der Träger betreibt Kindertagesstätten (KiTa). Für Kinder ist es wichtig, dass sie im Kontakt mit anderen Kindern aufwachsen. Sie benötigen für ihre Entwicklung aber nicht nur das Spiel in der Gruppe, sondern auch kindgerecht gestaltete Lebens- und Erfahrungsräume. Sozialwissenschaftliche und neurobiologische Forschung sind sich einig, dass die frühe Bildung für alle zukünftigen Lernprozesse die unverzichtbaren Voraussetzungen liefert. Hierzu wollen wir mit der STEPKE-KiTa beitragen.

§ 1 Betreuung

1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden, gesetzlichen Regelungen und der durch den Träger entwickelten, pädagogischen Konzeption.
2. Die Betreuung erfolgt in für diesen Zweck genehmigten Räumen der Step Kids KiTas gGmbH und kann auch in einer anderen Einrichtung des Trägers oder eines Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.
3. Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Leitung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Person stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 2 Wochen (oder ggfs. länger) betragen. Der tägliche Umfang ist an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.
4. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Einrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Fachpersonal erforderlich. Abholberechtigte Personen müssen mind. das 14. Lebensjahr vollendet haben. In einem gesonderten Beiblatt (mit Kopie des Personalausweises, ggfs. Foto) teilen Sie uns bitte die von Ihnen abholberechtigten Personen mit. Die abholberechtigten Personen müssen sich

bei Erstkontakt oder auf Verlangen des Fachpersonals ausweisen.

5. Während gemeinsamer Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht.
6. Die Kinder werden in der KiTa wie folgt versorgt: Frühstück, Mittagessen, Obst und Gemüse als kleine Mahlzeiten zwischendurch, sowie ganztägig Getränke.

§ 2 Regelbetreuungszeiten, Zusatzbetreuung

1. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich in der Einrichtung. Sie erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung.
2. Die Tageseinrichtung kann maximal 27 Öffnungstage (KiBiz-Gesetz) im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, so kann der Träger versuchen in Absprache mit den Eltern eine angemessene Betreuung sicherzustellen, ggfs. in einer anderen eigenen Tageseinrichtung oder in Kooperation mit anderen Trägern. Dieses gilt auch für andere fachlich erforderliche Schließzeiten, wie z. B. Teamfortbildung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Feiertagsregelungen.
3. Die Tageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

§ 3 Kostenbeteiligung

1. Die Kostenbeteiligung für diesen Betreuungsvertrag ergibt sich aus der jeweils aktuellen Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Wird das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge und Gebühren.

3. Die Personensorgeberechtigten erteilen eine Einzugsermächtigung von einem Konto bei einem deutschen Kreditinstitut.
4. Die monatlichen Gebühren und Beiträge werden jeweils zum Dritten eines Monats im Voraus eingezogen.
5. Eventuell anfallende Mahngebühren gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Für jede zurückgebuchte Lastschrift wird eine Pauschal-Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Weitergehender Verzugsschaden bleibt unberührt.

§ 4 Erkrankungen / U-Untersuchung

1. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich zu melden. Ferner ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann. Sofern während der Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung eine Erkrankung eintritt, teilt dies die Einrichtung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit. Die Personensorgeberechtigten sind sodann für die Konsultation eines Arztes verantwortlich.
2. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch auszuschließen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst krank zu sein, die Einrichtung besuchen dürfen.
3. Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus unbekanntem Gründen länger als eine Woche, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes darüber vorgelegt werden, dass das Kind gesund ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Einrichtung vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber

verlangen, dass das Kind gesund ist. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus der Krankschreibung des behandelnden Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgeht.

4. Das Kind muss nach einer Erkrankung mindestens 24 Stunden frei von Symptomen sein bevor es unsere Einrichtung wieder besuchen darf. Dies ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.
5. Bitte geben Sie Ihren Kindern keine Medikamente mit. Die Mitarbeiter der Einrichtungen dürfen keine Medikamente verabreichen. Die Kinder dürfen auch keine Medikamente zur Selbsteinnahme mitbringen. Es wird keine Haftung und Verantwortung für eine richtige Medikation übernommen.
6. Das Merkblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSchG)“ wird den Personensorgeberechtigten mit Eintritt des Kindes in der KiTa ausgehändigt.
7. Wir bitten Sie, uns unaufgefordert über alle U-Untersuchungen Ihres Kindes sowie Schutzimpfungen zu informieren. Bitte reichen Sie dazu eine Kopie des U-Heftes und des Impfausweises bei uns ein.

§ 5 Versicherungsschutz und Haftung

1. Während des Besuches der Einrichtung innerhalb der Berechtigungszeit laut Vertrag und auf den damit im Zusammenhang stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
2. Bei einem Unfall in der Betreuungszeit ist die Einrichtung für die sofortige Information der Personensorgeberechtigten verantwortlich. Ist eine sofortige Vorstellung beim Arzt notwendig, trägt die Einrichtung dafür Sorge. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre angegebene Notfallnummer für die Erreichbarkeit in der von der Einrichtung geführten Liste stets zu aktualisieren.
3. Eine Haftung für Kleidung und andere Gegenstände, die das Kind in die Einrichtung mitbringt, wird nicht übernommen. Auf

dem Weg zur Gruppe und nach der Abholung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 6 Elternarbeit

1. Für das Kind ist es besonders wichtig, dass Personensorgeberechtigte und pädagogisches Fachpersonal vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich daher, an den einberufenen Elternversammlungen teilzunehmen. Für Einzelgespräche stehen das jeweilige pädagogische Fachpersonal und ggfs. die Leitung nach Vereinbarung zur Verfügung.
2. Die Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Kündigung und Vertragsende

1. Der Vertrag kann erstmalig ab Vertragsbeginn, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Darüber hinaus steht den Personensorgeberechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des auf die Kündigung folgenden Monats in den Fällen eines beruflich bedingten Wohnortwechsels mit mindestens 15 km zusätzlicher Fahrstrecke oder einer dauerhaften schwerwiegenden Erkrankung des Kindes zu. Dies muss schriftlich belegt werden.
3. Der Träger kann den Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - (a) die Vertragspartei trotz Mahnung mit der Zahlung der monatlichen Gebühren zwei Monate im Rückstand ist,
 - (b) wiederholt gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen der Einrichtung und gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird,

(c) die dem Vertrag zugrundeliegende Bedarfsfeststellungsgründe nicht mehr gültig sind,

(d) das Wohl und die Gesundheit der anderen Kinder und der Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich beeinträchtigt werden,

(e) wenn dem Träger die Betriebserlaubnis versagt oder entzogen bzw. die von der Stadt oder Gemeinde vorgenommene Finanzierung eingestellt bzw. nicht aufgenommen wird.

4. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie zu begründen.
5. Die Beiträge für die Betreuung sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht. Abgezogen werden von diesen Beiträgen anfallende Anteile wie Verpflegung etc., im Umfang einer möglichen neuen Besetzung eines KiTa-Platzes.
6. Wird der Vertrag
 - fristlos gekündigt,
 - geändert (Betreuungszeit u.ä.) oder
 - endet der Vertrag,wird darüber das zuständige Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern informiert. Dazu ist der Träger nach Gesetzeslage verpflichtet.
7. Aus organisatorischen Gründen enden Betreuungsverträge für alle Kinder aus dem Gruppentyp II (0 bis 3 Jahre), die bis zum 01.11. eines Jahres drei Jahre alt werden, automatisch zum 31.07. des bestehenden KiTa-Jahres.

Ausgenommen hiervon sind Plätze/Verträge die nach §§ 53 f mit Vorlage Antrag/Bewilligung gem. SGB XII belegt werden (integrativ).

Für die Betreuung bis zur Einschulung erfolgt eine erneute Platzvergabe Anfang des gleichen Jahres.

§ 8 Genehmigungen

1. Mit den Kindern werden Ausflüge und Spaziergänge unternommen, die gelegentlich auch mit dem Transport im PKW verbunden sind.
2. Des Weiteren werden Foto- und Filmaufnahmen aus dem Gruppenalltag von den Kindern gemacht, die für die trägerinterne Dokumentation der pädagogischen Arbeit verwendet werden.
3. Der Träger kooperiert mit den anliegenden Grundschulen und tauscht sich über die Kinder aus.
4. Von Gesetz wegen (§ 51 Absatz 2 KiBiz) ist der Träger verpflichtet, dem Jugendamt Name, Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme und Abmeldedaten der zu betreuenden Kinder sowie die Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei Bedarf werden die Kinder mit Sonnenschutzcreme eingecremt.

IX. Schlussbestimmungen

1. Die Personensorgeberechtigten haben unverzüglich für den Vertrag wesentliche Änderungen, wie die des Namens, des Familienstandes, der Sorgeberechtigung, der Wohnanschrift und der Bankverbindung, Gründe des Betreuungsbedarfs und der Beitragsfeststellung sowie des Einkommens der Familie / Sorgeberechtigten dem Träger mitzuteilen.

2. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Förderung eines Kindes in Tageseinrichtungen ergehen.
3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
4. Die pädagogische Konzeption und weitere schriftliche Vereinbarungen sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

Der Betreuungsvertrag wird für beide Parteien rechtlich bindend mit Unterschrift des Vertrags und des SEPA-Mandats.